

# Rahmenordnung für hochschulzertifizierte Weiterbildungsangebote / Microcredentials an der DRESDEN INTERNATIONAL UNIVERSITY (DIU)

## Präambel

Die Dresden International University (DIU) ist als Weiterbildungshochschule der Idee des lebenslangen Lernens verpflichtet und arbeitet stetig daran, individuelle Bildungswege zu ermöglichen, insbesondere durch Angebote, die auf die Durchlässigkeit der Bildungssysteme abzielen und eine Verbindung zwischen beruflicher und akademischer Bildung ermöglichen.

Die nachfolgenden Regelungen dienen der Qualitätssicherung und gelten für alle hochschulzertifizierte Weiterbildungsangebote/ Microcredentials der DIU (§1 (4)). Sie umfassen in diesem Kontext alle Angebote, die nicht einem akkreditierten Studiengang der DIU entsprechen.

In den überwiegenden Fällen handelt es sich bei hochschulzertifizierten Bildungsangeboten / Microcredentials um berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterbildungen mit dem Ziel, die in einer bereits vorliegenden beruflichen oder akademischen Erstausbildung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen zu erneuern oder zu vertiefen oder erwachsene Personen auf neue oder weitere berufliche Anforderungen vorzubereiten.

Verschiedentlich können Kurse bei externen Organisationen oder Kooperationspartnern lizenziert sein und zu entsprechend zusätzlichen Zertifizierungen führen, wie z.B. anerkannte Zertifikate des jeweiligen beruflichen Umfeldes, wie die Akademie für Ethik in der Medizin (AEM), die Agilean Academy oder die CME-Anerkennung der Sächsische Landesärztekammer etc.. Ob und in welchem Umfang weitere Lizensierungen vorliegen, wird in den jeweiligen Angebotsbeschreibungen angegeben.

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>§ 1 Angebotsformate</b> .....	2
1. <b>Mikro-Zertifikatskurs/Veranstaltung</b> .....	2
2. <b>Certificate of Basic Studies (CBS) / Diploma of Basic Studies (DBS)</b> .....	2
3. <b>Certificate of Advanced Studies (CAS) / Diploma of Advanced Studies (DAS)</b> .....	3
<b>§ 2 Ziele der hochschulzertifizierten Weiterbildungsangebote</b> .....	4
<b>§ 3 Zugangsvoraussetzungen</b> .....	4
<b>§ 4 Anerkennung von zuvor erbrachten Studienleistungen</b> .....	4
<b>§ 5 Prüfungen</b> .....	5
(1) <b>Durchführung von Prüfungen</b> .....	5
(2) <b>Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung</b> .....	5
<b>§ 5 Leistungspunkte und Noten</b> .....	5
<b>§ 6 Zertifikat und Teilnahmebescheinigung</b> .....	6
<b>§ 7 Anerkennung der Leistungen bei anderen Bildungsanbietern</b> .....	7
<b>§ 8 Beratung für hochschulzertifizierten Weiterbildungsangebote</b> .....	7
<b>§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung</b> .....	7

## § 1 Angebotsformate

- (1) Bei den zertifizierten Angeboten der DIU handelt es sich sowohl um solitäre, d.h. in sich selbst abgeschlossene Einheiten (Module, Kurse, Veranstaltungen etc.)- als auch um studiengangintegrierte Bildungsangebote. Der Begriff studiengangintegriertes Angebot beschreibt hierbei Kurs- oder Modulumfang, die innerhalb des Curriculums eines bestehenden Studienganges zu belegen sind oder sich aus mehreren definierten oder dezidiert wählbaren Einheiten mehrerer Studiengänge zusammensetzen.  
Alle Angebotsformate sind sowohl durch einen definierten Umfang als auch einen vorgegebenen Ablauf- bzw. Zeitplan definiert, der dem jeweiligen Programm bzw. Curriculum des Studiengangangebotes zu entnehmen ist.  
Die entsprechenden Kurs- oder Moduleinheiten können sowohl zu Beginn als auch im Verlauf des in Frage kommenden Studienganges aufeinanderfolgend oder diskontinuierlich erfolgen.  
Eine Kombination aus solitären und studiengangintegrierten Angeboten ist ebenfalls möglich.
- (2) Zertifizierte Weiterbildungsangebote können auch unabhängig von bestehenden Studiengängen konzeptionierte Bildungsangebote darstellen, die ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt in einem größeren Bildungsangebot (z.B. CAS, DAS, Studiengang o.ä.) münden.
- (3) Den Weiterbildungsangeboten ist zur Transparenz und Profilschärfung nachfolgendes Grundschemata zugeordnet, das Bezug auf die Niveaus des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) abbildet. Als Basis dient die Systematisierung nach den jeweiligen Abschlüssen und die Zahl der erreichbaren Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Ein CP umfasst dabei einen Workload von 25-30 Zeitstunden als Summe aus Kontaktzeit (mit dem/der Dozierenden) und Selbststudium.
- (4) Angebotsformate und Definition der Abschlüsse in der Übersicht

<b>Hochschulzertifizierte Weiterbildungsangebote / Microcredentials Angebotsformate an der DIU</b>		
<b>Mikro-Zertifikatskurs / Veranstaltung</b> DQR 3 - 5: Nicht CP relevant		
<b>Mikro-Zertifikatskurs / Veranstaltung</b> DQR 6: Umfang 0-9 CP	<b>Certificate of Basic Studies (CBS)</b> DQR 6: ab 10 CP	<b>Diploma of Basic Studies (DBS)</b> DQR 6: ab 30 CP
<b>Mikro-Zertifikatskurs / Veranstaltung</b> DQR 7: Umfang 0-9 CP	<b>Certificate of Advanced Studies (CAS)</b> DQR 7: ab 10 CP	<b>Diploma of Advanced Studies (DAS)</b> DQR 7: ab 30 CP

### 1. Mikro-Zertifikatskurs/Veranstaltung

Mikro-Zertifikatskurse/Veranstaltungen sind kurze Weiterbildungseinheiten unterschiedlicher Ausgestaltung und Dauer. Sie bieten die Möglichkeit, sich fachspezifisches Wissen im Bereich der beruflichen Bildung und/oder auf akademischem Niveau in Kursen oder durch die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen anzueignen und/oder zu vertiefen. Die Teilnehmenden erhalten bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat, welches – je nach Angebot, die erfolgreiche Teilnahme und die ggfs. erworbenen CP gemäß ECTS ausweist.

### 2. Certificate of Basic Studies (CBS) / Diploma of Basic Studies (DBS)

Zertifizierte Angebote mit CBS- bzw. DBS-Abschluss beinhalten spezifisches Wissen zu einem Themenbereich auf dem Niveau 6 (Bachelor) des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). Sie können solitär angeboten werden oder sich aus Kurs- und Modulkombinationen bestehender Bachelorstudiengänge (siehe § 1.1) der DIU zusammensetzen und folgen damit in Aufbau, Ablauf den Vorgaben den Regularien (Studienordnung, Prüfungsordnung) dieser Studiengänge.

Die Angebotsbestandteile sind dabei thematisch so gewählt, dass sie fachlich eine Bündelung in einem zertifizierbaren Bildungsangebot rechtfertigen.

Die Teilnahme findet grundsätzlich innerhalb oder in Anlehnung an die Vorgaben des jeweiligen Studienganges statt und kann beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in der Teilnahme (Einschreibung) an diesem Studiengang münden.

Bildungsangebote zum Erwerb des Zertifikats „Certificate of Basic Studies“ (CBS) dauern in der Regel einige Monate bis ein Jahr und beinhalten neben Online- und/oder Präsenzeinheiten umfangreiche Zeiten des Selbststudiums sowie eine oder mehrere akademische Prüfungsleistungen. Die Kurse bzw. Module haben einen Umfang von insgesamt mindestens 10 CP. Dabei kann jedes Modul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen sein und je nach Angebot eine Abschlussleistung zu erbringen sein.

Bildungsangebote zum Erwerb des Zertifikats „Diploma of Basic Studies“ (DBS) dauern in der Regel ein bis zwei Jahre und beinhalten neben Online- und/oder Präsenzeinheiten umfangreiche Zeiten des Selbststudiums sowie eine oder mehrere akademische Prüfungsleistungen. Die Kurse bzw. Module haben einen Umfang von insgesamt mindestens 30 CP. Dabei kann jedes Modul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen sein und je nach Angebot eine Abschlussleistung zu erbringen sein.

Die DIU bietet CBS/DBS sowohl als solitäre als auch als studiengangintegrierte Angebote an. Bei solitären Angeboten ist die Teilnahme durch die entsprechenden AGB der DIU geregelt. Die Teilnahmebedingungen der studiengangintegrierten Angebote ist den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zu entnehmen.

### **3. Certificate of Advanced Studies (CAS) / Diploma of Advanced Studies (DAS)**

Zertifizierte Angebote mit CAS- bzw. DAS-Abschluss beinhalten spezifisches Wissen zu einem Themenbereich auf dem Niveau 7 (Master) des Deutschen Qualifikationsrahmens. Sie können solitär angeboten werden oder sich aus Kurs- und Modulkombinationen bestehender Masterstudiengänge (siehe § 1.1) der DIU zusammensetzen und folgen damit in Aufbau, Ablauf den Vorgaben und Regularien (Studienordnung, Prüfungsordnung) dieser Studiengänge.

Die Angebotsbestandteile sind dabei thematisch so gewählt, dass sie fachlich eine Bündelung in einem zertifizierbaren Bildungsangebot rechtfertigen.

Die Teilnahme findet dabei grundsätzlich innerhalb oder in Anlehnung an die Vorgaben des jeweiligen Studiengangs statt und kann beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in der Teilnahme (Einschreibung) an diesem Studiengang münden.

Bildungsangebote zum Erwerb des Zertifikats „Certificate of Advanced Studies“ (CAS) dauern in der Regel einige Monate bis ein Jahr und beinhalten neben Online- und/oder Präsenzunterricht umfangreiche Zeiten des Selbststudiums sowie eine oder mehrere akademische Prüfungsleistungen. Die Kurse bzw. Module haben einen Umfang von insgesamt mindestens 10 CP. Dabei kann jedes Modul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen sein und je nach Angebot eine Abschlussleistung zu erbringen sein.

Bildungsangebote zum Erwerb des Zertifikats „Diploma of Advanced Studies“ (DAS) dauern in der Regel ein bis zwei Jahre und beinhalten neben Online- und/oder Präsenzunterricht umfangreiche Zeiten des Selbststudiums sowie eine oder mehrere akademische Prüfungsleistungen. Die Kurse bzw. Module haben einen Umfang von insgesamt mindestens 30 CP. Dabei kann jedes Modul mit einer Prüfungsleistung abzuschließen sein und je nach Angebot eine Abschlussleistung zu erbringen sein.

Die DIU bietet CAS/DAS sowohl als solitäre als auch als studiengangintegrierte Angebote an. Bei solitären Angeboten ist die Teilnahme durch die entsprechenden AGB der DIU geregelt. Die Teilnahmebedingungen der studiengangintegrierten Angebote ist den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen zu entnehmen.

## § 2 Ziele der hochschulzertifizierten Weiterbildungsangebote

- (1) Die DIU folgt mit der Entwicklung von zertifizierten Angeboten / Microcredentials der Aufforderung der Hochschulrektorenkonferenz, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und dem Stifterverband für die Deutsche Wirtschaft, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu erhöhen, Bildungswege zu individualisieren und einer breiteren Zielgruppe Zugang zu beruflicher- und akademischer Weiterbildung zu ermöglichen<sup>1</sup>.
- (2) Als Hochschule mit dem Schwerpunkt Weiterbildung dient daher die überwiegende Anzahl der Angebote der beruflichen Qualifizierung bzw. Weiterqualifizierung und richten sich an beruflich oder akademisch vorqualifizierte Personen. Die Ziele liegen insbesondere in der Vermittlung von Kenntnissen und Entwicklung von Kompetenzen, durch die die Teilnehmenden dazu befähigt werden, Strategien und Lösungen zu erarbeiten, zu analysieren und anzuwenden. In den Angeboten werden dazu sowohl fachlich-inhaltliche als auch methodisch-wissenschaftliche sowie praktisch anwendbare Kenntnisse vermittelt und Kompetenzen entwickelt.
- (3) Die DIU ermöglicht dadurch einer großen Zielgruppe Zugang zu einem breiten wissenschaftlich-, praxisrelevanten- oder beruflich orientierten Bildungsangebot auf akademischem Niveau und bietet - diesem Ziel entsprechend - sowohl Programme mit starkem beruflichem Praxisbezug als auch Programme mit wissenschaftlichem Schwerpunkt, bzw. akademischer Lehre/Forschung oder der Kombination von beiden an.
- (4) Bei allen Angeboten sollen die beruflichen Erfahrungen der Teilnehmenden berücksichtigt und wenn möglich eingebracht werden können sowie weiteres technologisches und methodisches Wissen erlangt und ausgebaut werden.
- (5) Die konkreten Qualifikationsziele sind den jeweiligen Programmbeschreibung zu entnehmen.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen sind im jeweiligen Programm angegeben und grundsätzlich abhängig von dem im Bildungsangebot vorgegebenen Niveau des Qualifikationsrahmens. Da es sich bei den Teilnehmenden nicht um regulär eingeschriebene Studierende, handelt, kann je nach Programm bzw. bei entsprechend persönlicher Eignung des/der Bewerber:in - insbesondere mit dem Ziel der Durchlässigkeit - von den regulär für dieses Niveau vorgegeben Zulassungsvorgaben abgewichen werden.

Die Angebote sind an folgende Niveaus des Deutschen Qualifikationsrahmen angelegt:

DQR 3-5	Bildungsangebote auf dem Niveau der beruflichen (Aus-)Bildung
DQR 6	Bildungsangebote auf Bachelorniveau
DQR 7	Bildungsangebote auf Masterniveau

- (1) Die Auswahl der Bewerber:innen erfolgt anhand der angebotsspezifischen Zugangsvoraussetzung.
- (2) Im Bedarfsfall kann zusätzlich ein Zulassungsgespräch durch den Scientific Director (fachliche bzw. wissenschaftliche Leitung) des jeweiligen Programms erfolgen, bei dem Bewerbenden die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre persönliche Eignung und Motivation für die Weiterbildung darzulegen.  
Von dem Erfordernis des Zulassungsgesprächs kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn aus den schriftlichen Unterlagen eindeutig die persönliche Eignung und Motivation oder entsprechend das Fehlen derselben hervorgehen.

## § 4 Anerkennung von zuvor erbrachten Studienleistungen

- (1) Die Anerkennung bzw. Anrechnung von Vorleistungen ist nur in Kursangeboten mit einem Umfang von mindestens 10 CP möglich.

---

<sup>1</sup> Zehn Empfehlungen zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Juli 2015

- (2) Anerkennung hochschulischer Leistungen: Lerneinheiten, Module oder Kurse, die vorab erfolgreich an einer Hochschule erbracht wurden, können in Absprache mit dem Scientific Director bzw. der fachlichen Leitung und den ggfs. mitwirkenden Kooperationspartnern berücksichtigt werden.
- (3) Anrechnung nichthochschulischer Leistungen: Lerneinheiten, Module oder Kurse, welche an nichthochschulischen Bildungseinrichtungen erbracht wurden, können in Absprache mit dem Scientific Director bzw. der fachlichen Leitung und den ggfs. mitwirkenden Kooperationspartnern im Umfang von maximal 50% der zu erbringenden Leistung berücksichtigt werden.
- (4) Die Anerkennung muss schriftlich – formlos – und versehen mit den entsprechenden Nachweisen, spätestens 28 Tage vor dem Termin des Kursstartes erfolgen.

## § 5 Prüfungen

### (1) Durchführung von Prüfungen

- a. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der/die Teilnehmer:in die notwendigen Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann oder ob er/sie in der Lage ist eine Fragestellung wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Dabei können neben möglichen Abschlussprüfungsleistungen für längere Kursvarianten auch Veranstaltungsteilnahmen, Kurse und Module mit einer verpflichtenden Prüfung versehen sein.
- b. Bei allen hochschulzertifizierten Weiterbildungsangeboten / Microcredentials können schriftliche -, mündliche -, praktische - oder Prüfungen in Form von Kombinationen der angegebenen Prüfungsarten vorgesehen sein. Art, Dauer, Umfang und die entsprechenden Angaben zu verwendbaren Werkzeugen oder Hilfsmitteln sind der jeweiligen Programminformation zu entnehmen.
- c. Bei schriftlichen Ausarbeitungen werden Plagiatsprüfungen durchgeführt. Bei mündlichen oder praktischen Prüfungen kann zuvor eine schriftliche Ausarbeitung vorgelegt werden müssen.
- d. Alle Prüfungs- und Abgabetermine sind einzuhalten. Fristverlängerungen können beantragt werden, individuell verschobene Prüfungen und Bewertungsleistungen sind in der Regel kostenpflichtig. Die Höhe der anfallenden Kosten richten sich nach dem Umfang der zu leistenden zusätzlichen Arbeit und sind der jeweils geltenden Gebührenkatalog der DIU zu entnehmen.
- e. Gruppenprüfungen sind möglich, wenn sie im Programm vorgesehen sind. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Leistung der einzelnen Gruppenteilnehmer:innen eindeutig zu erkennen ist.
- f. Prüfungen sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. Abweichungen sind auf Antrag ggfs. möglich.

### (2) Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung

- a. Benotete Prüfungen gelten als bestanden, wenn die erbrachte Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- b. Nicht bestandene Prüfungen können einmal kostenpflichtig wiederholt werden. Der Preis orientiert sich dabei am Umfang der zu leistenden Entwicklungs- und Betreuungszeit und wird auf Anfrage angegeben.
- c. Das Nicht-Antreten von verpflichtenden Prüfungen führt zum Nicht-Bestehen des Kurses und/oder der Prüfung. Versäumte Prüfungen können grundsätzlich kostenpflichtig nachgeholt werden. Der Preis orientiert sich dabei am Umfang der zu leistenden Entwicklungs- und Betreuungszeit und wird auf Anfrage angegeben.
- d. Das Nicht-Bestehen von verpflichtenden Prüfungen führt zum Nicht-Bestehen des Kurses. Nicht bestandene Prüfungen können ein weiteres Mal kostenpflichtig wiederholt werden. Der Preis orientiert sich dabei am Umfang der zu leistenden Entwicklungs- und Betreuungszeit und ist dem jeweils geltenden Gebührenkatalog zu entnehmen.
- e. Beim Einsatz von unerlaubten Hilfsmitteln gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 5 Leistungspunkte und Noten

- (1) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von CP (Credit Points) dokumentiert, die ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand zum erfolgreichen Abschluss des Moduls darstellen. Alle Einheiten (Module, Kurse, Veranstaltungsteilnahmen etc.)

können, ggfs. verpflichtend, mit einer Prüfung abgeschlossen werden, die aus einer Prüfungsleistung oder im Ausnahmefall aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Die gesamte Arbeitsbelastung (Präsenz- und Selbststudium) wird mit 25 bis 30 Zeitstunden je CP festgelegt.

- (2) In den Angebotsbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte je Programm erworben werden können. Sie beschreiben auch, unter welchen Bedingungen oder Anforderungen eine Einheit als erfolgreich abgeschlossen gilt (z.B. Abschluss-, Modulprüfung) und wann das angestrebte Lernergebnis erreicht wird.
- (3) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird das deutsche universitäre Notensystem in der Notenskala 1 – 5 verwendet. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so errechnet sich die Note als Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Für die Bildung der Note werden dabei die Teilprüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern die jeweiligen programmspezifischen Regelungen keine abweichende Regelung treffen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5.....	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5.....	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5.....	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0.....	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1.....	nicht ausreichend

- (5) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung des Moduls oder alle dem Modul zugeordneten Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Prüfung des hochschulzertifizierten Weiterbildungsangebotes ist bestanden und erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche, dem Weiterbildungsprogramm zugeordneten CP erfolgreich erworben wurden.
- (3) Der Umfang der im Bildungsangebot erwerbbarer ECTS-Punkte ist im jeweiligen Design des Programms festgelegt und wird im Informationsmaterial ausgewiesen. Die Anrechnung der erworbenen Punkte bei einer anderen Bildungseinrichtung oder in einem anderen Bildungsangebot der DIU, liegt im Ermessen des Bildungsanbieters bzw. der wissenschaftlichen Leitung. Die Anerkennung kann nicht garantiert werden, sondern obliegt allein der Bildungseinrichtung respektive dem Scientific Director (fachlicher bzw. wissenschaftlicher Leiter), bei dem sie im Zuge der Anerkennung eingereicht wird.

## **§ 6 Zertifikat und Teilnahmebescheinigung**

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss eines Zertifikatskurses erhalten die Teilnehmenden ein Zertifikat der DIU, welches den erworbenen Abschluss als Zertifikats - respektive CBS/DBS oder CAS/CAS-Abschluss ausweist. Dieses enthält, in Abhängigkeit vom Umfang des bestandenen Angebotes, folgenden Angaben:
  - Bezeichnung, Beginn und Ende des hochschulqualifizierenden Weiterbildungsangebotes
  - ggfs. Abschlussbezeichnung
  - ggfs. erworbene Leistungspunkte
  - ggfs. Inhalte, Detailumfänge und Bewertungen, sofern vorhanden.
- (2) Werden zudem Zertifikate durch externe Organisationen fällig, stellt die DIU die Einhaltung der in diesen Organisationen geltenden Vorgaben sicher. Ein Anspruch auf die Ausstellung bzw. Bereitstellung externer Zertifikate durch die DIU besteht nicht.
- (3) Das Zertifikat der DIU wird durch den Scientific Director bzw. fachlichen Leiter des Programms unterzeichnet.
- (4) Zeugnis- bzw. Zertifikatsdurchschriften werden für die Dauer von 5 Jahren an der DIU archiviert.

- (5) Unabhängig vom Zertifikat kann eine Teilnahmebescheinigung für Module, in denen (noch) keine abschließende Prüfung erbracht wurde, erstellt werden. Die Teilnahmebescheinigung gibt den Umfang der Veranstaltungen an, an denen teilgenommen wurde und ggfs. den Umfang der Anteile, die noch zu besuchen sind. Sie wird jederzeit als nicht qualifizierende Bescheinigung ausgestellt und als solches gekennzeichnet.

## **§ 7 Anerkennung der Leistungen bei anderen Bildungsanbietern**

- (1) Bei zertifizierten Weiterbildungsangeboten / Microcredentials der DIU mit einem Workload von mindestens 25 – 30 Stunden werden nach dem erfolgreichen Bestehen die entsprechenden Credit Points (CP) gemäß ECTS ausgegeben.
- (2) Mit dieser Bewertung folgt die DIU dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS), dem Instrument des Europäischen Hochschulraums, mit dem die Leistungen in Studiengängen transparenter und vergleichbarer gemacht werden sollen. Es soll die Anerkennung der studentischen Vorleistungen an einer anderen Hochschuleinrichtung erleichtern und wurde von den meisten Ländern im Europäischen Hochschulraum als nationales Leistungspunktesystem übernommen.
- (3) Die Qualifikationsnachweise, die durch die Teilnahme an zertifizierten Weiterbildungsangeboten / Microcredentials an der DIU erworben wurden, müssen jedoch von der jeweiligen Prüfungskommission der entsprechenden Hochschule/des Bildungsanbieters anerkannt werden. Dabei liegt es im Ermessen der jeweiligen Hochschule/Bildungsanbieters, die in Frage kommenden Umfänge anzuerkennen oder nicht. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht.

## **§ 8 Beratung für hochschulzertifizierten Weiterbildungsangebote**

Die DIU stellt sicher, dass Interessierte, Bewerber:innen sowie Teilnehmende ausreichend in allen kursbezogenen Angelegenheiten beraten werden können.

## **§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese allgemeinen Regelungen für die hochschulzertifizierten Weiterbildungsangebote treten mit Wirkung vom 01.10.2023 in Kraft und werden in geeigneter Form veröffentlicht.

Dresden, den 26.09.2023

i.A. Lisa Kotsch  
Teamlead Academic Affairs  
Dresden International University